

Gesellenzuschlag die Hälfte ihres einfachen Meistersatzes mehr oder minder übersteigt, jener Grund Geltung haben mag, denn ihnen, so weit sie mit Gesellen arbeiten, wird allerdings, trotz der Erhöhung ihres Meistersatzes, durch den Gesellenvorschlag noch immer eine Erleichterung zu Theil und zwar in dem steigenden Maße, als sie ihr Gewerbe schwunghaft, d. h. mit einer größern Gehülfszahl betreiben.

Dagegen wird der angebliche Vortheil der Ermäßigung alle diejenigen Meister nicht treffen und für diese daher, so lange sie nicht in den gewiß seltneren Fall kommen, mit mehr als drei Gesellen zu arbeiten, die Erhöhung des Meistersatzes eine Härte bleiben, bei denen bisher schon der Gesellenzuschlag die Hälfte ihres Meistersatzes nicht überstieg. In diese Kategorie aber gehören, wie sich aus der vergleichenden Tabelle unter II. ergibt,

aa) das Gewerbe der Nagel- und Zweckschmiede, der Schleifer, Polirer, Drahtzieher, Bürstenbinder, Kammseher, Krempelseher, Seidenweber, der Zeugarbeiter, der Klempner, Flaschner, Messerschmiede

in den großen,

bb) der Mühenmacher  
in den mittlern,

cc) der Feuereffenkehrer  
in den kleinen Städten,

und es erscheint die ausnahmsweise Erhöhung des Meistersatzes gerade bei diesen Gewerben um so befremdlicher, als sie fast durchgängig zu den weniger bemittelten Innungsmitgliedern gehören und eine Unverhältnißmäßigkeit ihrer dermaligen Steuerhöhe sich schwer nachweisen lassen möchte.

Noch schmerzlicher aber würde sich von der Erhöhung des einfachen Meistersatzes

b.

die große Masse der Gewerbsgenossen betroffen sehen, welche niemals mit Gehülfsen, sondern Jahr aus Jahr ein nur auf eigne Hand arbeiten und denen daher die Ermäßigung des Gesellenzuschlags zum Meistersatz nicht den entferntesten Vortheil bietet. Hier tritt die Härte der Erhöhung um so schroffer hervor, da nach Ausweis der statistischen Notizen gerade diese Classe der Gewerbetreibenden in den großen, wie in den mittlern Städten des Landes durchschnittlich die Mehrzahl bildet und in den kleinen Städten und auf dem platten Lande die gewöhnliche ist. Wollte man diese ohnehin dem Drucke der Zeit fast unterliegende Gewerbsclasse plötzlich mit erhöhten Steuerhöhen belasten, so würde das unübersehbare und wohl sehr gerechte Reclamations herbeiführen.

Soll demnach das, was der Entwurf der bemittelteren, aber bei weitem kleinern Zahl der Gewerbsgenossen als eine an sich wünschenswerthe Erleichterung darbringt, für die größere und ärmere Zahl derselben nicht zur unerschwinglichen Last werden, so muß man von einer Erhöhung des Meistersatzes derjenigen Gewerbetreibenden, die ohne Gesellen arbeiten, nach Ueberzeugung der Deputation unbedingt absehen und bei deren Besteuerung, um das Princip der Berechnung des Gesellenzuschlags so wenig als möglich zu stören, auf eine Quote des Meistersatzes sich beschränken.

Dem etwaigen Einwande, es könne durch die Bestimmungen unter 1 und 3 §. 39 des Entwurfs den gedachten Härten vorgebeugt werden, würde hierbei durch die Bemerkung zu begegnen sein, daß die Bestimmung unter 3 nur auf solche Gewerbetreibende Anwendung leidet, die für ihre eigne Person mit hinreichender Arbeit nicht versehen sind, wogegen die Bestimmung sub 1 offenbar einen ganz andern Fall vor Augen hat und nur als seltene Ausnahme zur Anwendung kommen darf.

Nach diesen Voraussetzungen beantragt die Deputation zu Beseitigung der geschilderten Härten des vorliegenden Entwurfs und zwar:

zu a.

bei den hier genannten Gewerben von einer Erhöhung des dermaligen durch den Tarif A. zu der Verordnung vom 9. November 1840 bestimmten Meistersatzes derselben abzusehen und sie auch ferner nur nach Höhe des letztern zu vernehmen;

zu b.

hinsichtlich derjenigen Meister, welche ohne Gehülfsen arbeiten, deren Gewerbesteuer auf drei Fünftheile des einfachen Tariffatzes herabzusehen und hiernach den Satz unter a. §. 38 also zu fassen:

„jeder Gewerbetreibende, welcher ohne Gewerbsgehülfsen arbeitet, drei Fünftheile des einfachen Tariffatzes zu entrichten.“

Der größere Ausfall, den die vorstehenden Ermäßigungsvorschläge zur Folge haben werden, wird sich durch die veränderte Scala so ziemlich ausgleichen, welche zu §. 43 bei der Besteuerung der Beamten und zu §. 49 bei der Besteuerung der Capitalisten der hohen Kammer zur Annahme von uns empfohlen werden.

(Staatsminister v. Bietersheim tritt in den Saal.)

Referent Bürgermeister Hübler: So weit §. 38. In dem zweiten Berichte hat Ihre Deputation jene beiden Anträge in der ersten Columne wiederholt. Die zweite Kammer hat sich zu folgenden Beschlüssen vereinigt:

Auf Vorschlag der jenseitigen Deputation ist von deren Kammer im Sinne des diesseitigen Antrags

zu 1

zum Theil wenigstens Abänderung der bezüglichen Meistersätze beschlossen,

zu 2

aber dem diesseitigen Antrage materiell vollständig beigetreten worden. Nur was die Form der Fassung des Satzes a. betrifft, hat man sich zu folgender vereinigt:

„So viel insbesondere diejenigen Gewerbe betrifft, bei denen die Zahl der Gewerbsgehülfsen die Grundlage der Besteuerung bildet, Tarif A. I., so entrichtet

a) jeder Gewerbetreibende, welcher ohne Gesellen arbeitet, den einfachen Tariffatz mit einem Erlasse von  $\frac{2}{5}$  dieses Satzes.“